

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Der Staatssekretär



Beuthstr. 6-8
10117 Berlin-Mitte

☐ 2 Spittelmarkt
☎ M 48, 248, 347

www.berlin.de/sen/bwf

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6-8 ■ D-10117 Berlin

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.
Frau Elke Krüger
Brandenburgische Straße 80
10713 Berlin

*Offener Brief per Fax
Frau John
an
Herrn*

Zurück an Herr

Geschäftszeichen	IF
Bearbeitung	Michael Eule
Zimmer	5045
Telefon	030 9026 5678
Zentrale ■ intern	030 9026 7 ■ 926
	+49 30 9026 6714
eMail	michael.eule @senbwf.berlin.de
Datum	12.08.2008

Gutachten zur Lindenhof-Grundschule in Berlin Schöneberg

Sehr geehrte Frau Krüger,

das mit Ihrem Schreiben vom 4.6.2008 übermittelte Gutachten zur „Lindenhof-Grundschule“ habe ich dankend erhalten und mit Interesse gelesen.

Für eine Übertragung der Lindenhof-Grundschule als Einrichtung mit Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigem Personal in die Trägerschaft des Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. sehe ich keine rechtlichen Möglichkeiten.

In Abschnitt B II behandelt das Gutachten die Möglichkeit, durch Einzelfallgesetz die Lindenhof-Grundschule in rechtsfähige private Trägerschaft unter Fortführung der bisherigen Finanzierung zu überführen.

Der Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. ist als Jugendhilfeträger und Träger anderer sozialer und kultureller Aktivitäten tätig und allgemein anerkannt. Es handelt sich beim Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. um einen privatrechtlichen Verein nach BGB.

Eine Grundschule in freier Trägerschaft ist gemäß Art. 7 Abs. 5 GG nur möglich, „wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule (Grundschule) dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.“

Auch wenn eine Sonderung nach Besitzverhältnissen nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG bei dem zugrundeliegenden Konzept für die Lindenhof-Grundschule nicht zu erwarten ist, sehe ich keine Grundlage, nach dem eindeutigen Wortlaut von Art. 7 Abs. 5 GG abzuweichen.

Eine Errichtung einer Grundschule durch den Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. ist nur unter den in Art. 7 Abs. 5 GG genannten Voraussetzungen möglich.

Eine Übertragung einer Schule in private Trägerschaft bedürfte ungeachtet des Art. 7 Abs. 5 GG der gesetzlichen Grundlage, die im Schulgesetz Berlin nicht enthalten ist.

Eine Übertragung einer Schule mit Schülerinnen und Schülern sowie dem gesamten Personal ohne Einverständnis aller Beteiligten wäre selbst auf gesetzlicher Grundlage im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich äußerst problematisch. Eine Zuweisung von Beamten an private Träger ohne Einverständnis wäre auch nach § 123 Abs. 2 BRRG nicht möglich.

Der Bezug auf den Öffnungs- und Kooperationsauftrag des § 5 SchulG im Abschnitt B III ist kein rechtlicher Ansatzpunkt für eine Übertragung der Schulträgerschaft, da Kooperation eine weiter bestehende öffentliche Trägerschaft voraussetzt. Ohnehin besteht eine sehr positive Kooperation mit dem Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. im Bereich der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 SchulG.

Die Prüfung des § 18 Abs. 1 SchulG als Schulversuch zur organisatorischen Weiterentwicklung des Schulwesens liegt nahe. Auch wenn aufgrund des Wortes „insbesondere“ in § 18 Abs. 1 Satz 2 SchulG die möglichen Abweichungen nicht abschließend geregelt sind, wie Abschnitt B III 4 des Gutachtens zutreffend darlegt, bedürfen die zulässigen Ziele von Schulversuchen nach § 18 SchulG der weitergehenden Prüfung. Schulversuche zur Entwicklung pädagogischer Konzepte sind auch dann zulässig, wenn ihre flächendeckende Einführung schon nach dem Inhalt des Bildungsganges nicht in Betracht kommt (z.B. Europaschule). Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 SchulG sind Schulversuche Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln. Schulversuche müssen hiernach immer auch eine pädagogische Weiterentwicklung beinhalten. Organisationsbezogene Schulversuche wie die „Bürgerschule“, die auf die flächendeckende Einführung von Rahmenbedingungen zielen, die mit der Verfassung nicht vereinbar sind, nämlich die Aufhebung des Vorrangs der öffentlichen Grundschule, sind bereits als Schulversuch rechtlich unzulässig.

Im Abschnitt B IV des Gutachtens wird die Option der Beleihung geprüft. Zutreffend wird auf Seite 19 oben darauf hingewiesen, dass die Übertragung hoheitlicher Befugnisse der Absicherung durch ein ermächtigendes Gesetz bedarf, das derzeit nicht vorliegt.

Im Abschnitt B V wird die Möglichkeit einer Überführung der Lindenhof-Grundschule in eine Schule in freier Trägerschaft geprüft. Der These auf Seite 25, aufgrund des mit dem Konzept Bürgerschule nicht einschlägigen Gesetzeszwecks des Art. 7 Abs. 5 GG, eine Schule für alle sicherzustellen und eine Sonderung nach Besitzverhältnissen zu vermeiden, die Erforderlichkeit eines „besonderen pädagogischen Konzeptes“ zu verneinen, vermag ich aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Art. 7 Abs. 5 GG nicht zu folgen. Das besondere pädagogische Konzept wird nicht näher dargelegt. Ein besonderes pädagogisches Interesse müsste sich auf pädagogische Konzepte beziehen.

Bei der Finanzierung der Personalkosten geht das Gutachten davon aus, dass bei einem Trägerwechsel der Gesetzeszweck der Wartefrist nicht einschlägig sei, so dass in Ausfüllung einer Gesetzeslücke unmittelbar Zuschüsse gezahlt werden können (Seite 29 oben). Eine solche Lösung wäre ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich, eine ausfüllungsfähige Gesetzeslücke sehe ich nicht.

Zur Finanzierung der Sachkosten schlägt das Gutachten „außerhalb des Schulgesetzes“ die Übertragung der Immobilie zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 € und eine vertragliche Verpflichtung eines jährlichen Kostenzuschusses in Höhe der bisher zugeteilten Beträge vor. Im Hinblick auf die Finanzierungsregelungen in § 101 SchulG und die dort geregelte Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft halte ich eine kostenlose Übertragung eines Schulgebäudes mit Grundstück und die Gewährung zusätzlicher Zuschüsse außerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen für

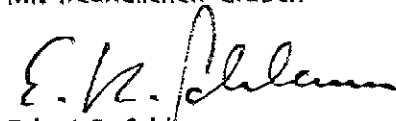
- 3 -

haushaltsrechtlich nicht darstellbar. Selbst bei haushaltsrechtlicher Ermächtigung müsste geprüft werden, ob und wie der Gleichbehandlungsgrundsatz mit anderen Trägern freier Schulen gewahrt werden kann. Eine generelle Überlassung von Schulgebäuden an freie Träger zu symbolischen Preisen und die Gewährung von zusätzlichen Zuschüssen für Sachkosten ohne gesetzliche Grundlage wäre mit der Haushaltsnotlagesituation des Landes Berlin nicht vereinbar.

Insgesamt halte ich daher nur eine Aufhebung der Schule durch das zuständige Bezirksamt nach § 109 Abs. 3 SchulG und Abgabe des Standortes an den Nachbarschaftsverein Schöneberg e.V. für denkbar. Die Prüfung der Rahmenbedingungen für eine mögliche Aufhebung und Abgabe des Standortes wäre mit dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg abzuklären.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Eckart R. Schlemm